

chend den gesetzlichen Regelungen\* begrenzte Reserven im Material-, Investitions- und Lohnfonds bilden. Dabei ist die Übereinstimmung mit den finanziellen Kennziffern zu sichern.

3. Den Betrieben und Einrichtungen sind die staatlichen Planaufgaben für 1962 bis Ende März 1962 in einem geschlossenen Dokument mit der Unterschrift des Leiters des übergeordneten Organs zu übergeben. Für ihre Durchführung sind die Leiter der Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.

Mit der Übergabe der staatlichen Planaufgaben werden alle vorher erteilten vorläufigen Aufgaben, soweit sie mit den staatlichen Planaufgaben nicht übereinstimmen, ungültig.

Die Dokumente über die staatlichen Planaufgaben der Betriebe und Einrichtungen sind gleichzeitig in dem dem Betrieb bzw. der Einrichtung direkt übergeordneten staatlichen Organ (WB, Rat des Kreises usw.) zu führen und müssen jederzeit sowohl im Betrieb bzw. der Einrichtung als auch im übergeordneten staatlichen Organ zu Kontrollzwecken zur Verfügung stehen.

Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben an die Betriebe und Einrichtungen erfolgt grundsätzlich in dem in der Anlage festgelegten Umfang.

## B. Ausarbeitung und Aufschlüsselung der Betriebspläne

4. Zur Präzisierung ihrer staatlichen Planaufgaben sind alle sozialistischen Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, Betriebspläne auszuarbeiten.

Die den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten staatlichen Organe haben die Betriebe und Einrichtungen bei der Ausarbeitung der Betriebspläne anzuleiten und zu unterstützen.

5. Der Hauptinhalt der Betriebspläne wird durch die Grundsätze der Volkswirtschaftsplanung und durch die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes be-

\* für Material: s. Anordnungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen

für Investitionen: s. Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — § 21 (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes)

für Lohn: s. Anordnung vom 14. Juni 1961 über die methodischen Grundsätze für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1962 (Sonderdruck Nr. 336 des Gesetzblattes) Die in der Anordnung ausgesprochene Verpflichtung zur Auflösung der Lohnfondsreserve bis zum Ende des I. Quartals wird hiermit aufgehoben.

stimmt. Ihr Mindestumfang ist durch die Planmethodik 1962 geregelt. Die darüber hinaus notwendigen speziellen Regelungen treffen entsprechend den Besonderheiten des Industrie- bzw. Wirtschaftszweiges die den Betrieben übergeordneten staatlichen Organe.

In den Betriebsplänen müssen die staatlichen Planaufgaben unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse spezifiziert und zeitlich auf gegliedert sowie die erforderlichen Maßnahmen für ihre Durchführung festgelegt werden.

In die Betriebspläne sind die in den Lieferplänen bzw., wo solche nicht vorhanden sind, in den vorbereitenden oder langfristigen endgültigen Verträgen\*\* getroffenen speziellen Festlegungen sowie die weiteren Ergebnisse der Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen einzubeziehen.

Die staatlichen Planaufgaben, die staatlichen Investitions-, Material- und Lohnfonds sowie die von den Räten der Kreise bestätigten Arbeitskräftezahlen und Neueinstellungen von Lehrlingen sowie die bestätigten Baumaßnahmen und andere von den örtlichen Staatsorganen festzulegende Aufgaben\*\*\* dürfen bei der Ausarbeitung der Betriebspläne nicht verändert werden.

6. Die Betriebsleitungen haben gleichzeitig mit der Fertigstellung des Betriebsplanes die Aufschlüsselung der Aufgaben auf die Betriebsabteilungen und Meisterbereiche vorzunehmen.

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß den Werk tätigen die auf geschlüsselten Aufgaben und deren Zusammenhang mit den grundlegenden politischen und ökonomischen Zielen des Volkswirtschaftsplanes 1962 erläutert und ihre Vorschläge zur Erreichung und Überbietung der Betriebspläne in den operativen Plänen berücksichtigt werden.

7. a) Nach Bestätigung der Betriebspläne durch die den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe haben die zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen den Teil Arbeitskräfte insgesamt und untergliedert nach Quartalen sowie getrennt für Haupt- und Nebenbetriebe bzw. -stellen (Einrichtungen — so-

\*\* Alle weiteren notwendigen Maßnahmen bei der Ausarbeitung der Betriebspläne auf der Grundlage bestehender Verträge wurden mit der Ordnung vom 8. Oktober 1960 über die Anwendung des Vertragssystems (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 19 vom 21. November 1960) geregelt.

\*\*\* s. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 4. Oktober 1961 über die Ordnung und den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1962 und die Durchsetzung der komplex-territorialen Planung im Jahre 1962 (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission, Sonderdruck vom 10. November 1961)